

Definition Mann: Kehlkopf und große Hände

Drag-Queen darf Tipps dazu geben, wie man Männer erkennt

„Woran erkennt man eine Transe?“ titelt eine Boulevardzeitung und beruft sich dabei auf Aussagen einer so genannten „Drag Queen“. Diese wird mit der Aussage zitiert, Männer erkenne man vor allem am Kehlkopf und an großen Händen. Die Passage ist dem Bericht über die Castingshow „Prinzessin gesucht“ vorangestellt. Darin habe ein Rapper ein Date mit einer Kandidatin gehabt, einem ehemaligen Mann, der sich den Busen habe operieren lassen. Der Rapper habe dies gerade noch rechtzeitig bemerkt. Eine Leserin der Zeitung übt Kritik am Text. Dieser erkläre Männern, woran man „Transen“ erkennt, damit sie nicht auf Männer in Frauenkleidung hereinfallen. Einer transsexuellen Frau, die auf der Suche nach einem Partner sei, werde unterstellt, sie würde versuchen, zu täuschen. Das sei diskriminierend. Die Rechtsabteilung der Zeitung verweist auf den humoristischen Charakter des Beitrages, den die Beschwerdeführerin offenbar verkenne. Der Artikel zielen nicht darauf ab, als „Ratgeber“ zu fungieren. Vielmehr sei der Text in einem Umfeld erschienen, das eher dem Bereich „Klatsch und Tratsch“ über Prominente zuzuordnen sei. Der Beitrag verletze nicht die Menschenwürde von transsexuellen Personen. Die Berichterstattung schüre keine Vorurteile gegenüber Minderheiten. Die Beschwerdeführerin rüge, dass Frauen degradiert würden. Der kritisierte Beitrag richte sich jedoch nicht gegen Frauen, da sich der Irrtum des Rappers darauf bezog, einen transsexuellen Mann irrtümlich für eine Frau gehalten zu haben.

Die Veröffentlichung verstößt nicht gegen presseethische Grundsätze; die Beschwerde ist unbegründet. Zwar werden in der Tat vermeintliche Tipps dazu gegeben, wie man Menschen erkennen kann, die aus biologischer Sicht Männer sind. Diese werden aber nicht auf die transsexuelle Castingshow-Kandidatin bezogen. Es handelt sich auch nicht um einen ernsthaften Ratgeber, sondern um eine humoristische bzw. satirische Thematisierung eines Medienereignisses durch einen Mann, der als „Drag Queen“ bekannt ist. Der Beitrag überschreitet nicht die Grenze zur Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex. (0784/14/2)

Aktenzeichen:0784/14/2

Veröffentlicht am: 01.01.2014

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet